



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

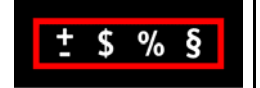
Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Das Steuerhalbjahr 2006 im Rückblick: Teil II

Stand: 17.07.2006

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	3
2. Finanzgerichtsurteile.....	4
Sammelauskunftsverfahren.....	4
Wertlos verfallende Optionsscheine gelten als Termingeschäft.....	5
Bezugsrechte unterliegen dem Halbeinkünfteverfahren.....	5
Verluste aus Stillhaltergeschäften sind in Jahren vor 1999 verrechenbar.....	5
Sachdividenden sind mit der Hälfte des Ausschüttungsbetrags steuerpflichtig	5
Erstattungszinsen führen zu Kapitaleinnahmen	6
Selbstanzeige auch bei Erstattung von Zinsabschlag	6
Steuerpflicht der Kapitallebensversicherungen bei Absicherung von Investmentfonds	6
Zu hohe Darlehenssumme bei Lebensversicherungen ist steuerschädlich	6
Zinsen aus weiterlaufender Versicherungspolice bleiben steuerfrei	7
Abschlussgebühr der Lebensversicherung stellt Anschaffungskosten dar	7
Feststellung von Spekulationsverlusten erst im Verrechnungsjahr	7
Besteuerung der Spekulationsgewinne ab 1999 ist verfassungsgemäß.....	8
Bei Bezugsrechten gilt das Halbeinkünfteverfahren.....	8
Anwendung des § 17 EStG für 2001	8



Kein Halbeinkünfteverfahren bei Stock Options9

3. Geplante Gesetzesänderungen rund um die Kapitaleinkünfte9

 Riester-Rente9

 Private Veräußerungsgeschäfte nach § 23 EStG10

 Abgeltungsteuer10

 Reichensteuer für Sparer und Spekulanten10

 Sparerfreibetrag10

 Jahressteuergesetzes 200711



Das Steuerhalbjahr 2006 im Rückblick: Teil II

1. Einführung

Die gerade erst zu Ende gegangenen ersten sechs Monate des Jahres 2006 bescherten Anlegern, Sparern und Spekulanten eine Reihe von Steueränderungen, Erlassen, neuen Kontrollen und Finanzgerichtsurteilen. Die Jahresbescheinigung nach § 24c EStG war in Hinblick auf private Veräußerungsgeschäfte erstmalig vollständig im Bereich der privaten Veräußerungsgeschäfte auszufüllen und bescherte eine Reihe von Defiziten, die Bankkunden oder Steuerberater erst in mühevoller Kleinarbeit für die Anlagen KAP, SO und AUS korrigieren mussten.

Die bestehenden Zweifel an Erhebungsdefiziten bei der Einkunftsbesteuerung wurden durch zwei BFH-Urteile vermindert, führen aber auch weiterhin zu offenen Fragen und vorläufiger Steuerfestsetzung bei Spekulationsgewinnen ab dem Jahr 1999. Insbesondere die Kontrollen rund um die Geldanlage haben zugenommen – diesseits und jenseits der Grenze. Zudem hat sich die Aktienbesteuerung bei einigen Sachverhalten wie Kapitalerhöhung oder Sachdividenden um wichtige Details erweitert.

Auffallend zurückgehalten hat sich der Gesetzgeber im Bereich der §§ 17, 20, 23 EStG. Obwohl die neue Bundesregierung eine Reihe von Gesetzespaketen verabschiedet hatte, tangierten diese Anleger kaum. Lediglich die Einschränkung der Verlustverrechnung über § 15b EStG ab dem November 2005 sorgte für einige Bereinigungen bei geschlossenen Fonds.

Aber diese gesetzliche Ruhe ist trügerisch. Denn für die kommenden Jahre steht nicht nur eine Minderung des Sparerfreibetrags ab 2007 auf 750 Euro pro Person auf der Agenda, sondern auch die Abschaffung der Spekulationsfrist für Wertpapiere und Immobilien, generell die Einführung einer Abgeltungsteuer auf sämtliche Kapitalerträge ab 2008 sowie die Einführung von REITs mit Sitz in Deutschland. Zudem soll es dem Vernehmen nach zu Änderungen bei Private-Equity-Fonds kommen, die derzeit auf dem Erlass-Wege steuerlich sehr attraktiv als vermögensverwaltende Gesellschaften eingestuft werden.

Hinreichend Anlass, das gerade zu Ende gegangene erste Halbjahr 2006 aus Steuersicht noch einmal Revue passieren zu lassen. Der nachfolgende zweite Teil des Überblicks zu steuerlichen Neuheiten, Modifikationen und Tendenzen zeigt den aktuellen Sachstand zum 30.6.2006 in Bezug auf wichtige Urteilen von BFH, EuGH und den Finanzgerichten und gibt einen Ausblick auf kommende gesetzliche Änderungen. Der erste Teil beschäftigt sich mit bereits in Kraft getretener Gesetzgebung und wichtigem aus der Finanzverwaltung. Ergänzt wird der Beitrag in Stichworten um die benötigten Verweise auf entsprechende Aktenzeichen und Fundstellen.



Hinweis: Zu den wesentlichen Sachverhalten ist jeweils ein separater Beitrag erschienen. Das gilt insbesondere für:

- Geplante Steueränderungen im Überblick
- Die Inhalte des Steueränderungsgesetzes 2007
- Grenzüberschreitende Kontenkontrollen
- Aktueller Rechtsstand bei Spekulationsgeschäften
- Steuerliche Behandlung von Vermögensverwaltungsgebühren
- Bezugsrechte und ihre steuerliche Behandlung
- Aktueller Sachstand zum Kontoabruf durch die Finanzbehörden
- Fehlerhafte Angaben in der Jahresbescheinigung 2005
- § 15b EStG: Keine Chance auf schnelle Verlustverrechnung

2. Finanzgerichtsurteile

Sammelauskunftsverfahren

- Es bleibt offen, ob der "kriminalistische Erfahrungssatz", dass die grenzüberschreitenden Vermögensanlagen dann den Anfangsverdacht einer Steuerhinterziehung begründen, wenn die Anlagen gezielt anonym im inländischen Zahlungsverkehr getätigt werden, einen "hinreichenden Anlass" für steuerrechtliche Ermittlungen ohne Verstoß gegen den Bankkundenschutz begründet. Ungewöhnliche und nicht banktypische Geldgeschäfte reichen für einen Anfangsverdacht jedoch aus (BFH 25.11.2005, VIII B 271/04, BFH/NV 2006 S. 483).
- Die Steuerfahndung darf Kontrollmaterial über von einem inländischen legitimationsgeprüften Konto aus getätigte Kapitalanlagen in der Schweiz bei hinreichendem Anlass an das Wohnsitz-FA weiterleiten, ohne dass ein strafrechtlicher Anfangsverdacht bestehen muss (BFH 29.6.2005, II R 3/04, BFH/NV 2006 S. 1).
- Ein Tätigwerden der Steuerfahndung setzt keinen strafrechtlichen Anfangsverdacht voraus. Vielmehr reicht ein hinreichender Anlass aus, der dann vorliegt, wenn auf Grund konkreter Anhaltspunkte oder auf Grund allgemeiner Erfahrung die Möglichkeit einer Steuerverkürzung in Betracht kommt und daher im Rahmen der Steueraufsicht eine Anordnung bestimmter Art angezeigt ist. Solch ein hinreichender Anlass besteht, wenn ein Bankkunde Kapital mittels Tafelpapieren, die bei der Bank außerhalb legitimationsgeprüfter Konten erworben wurden, ins Ausland transferiert hat (BFH 24.10.2005, II B 131/04, BFH/NV 2006 S. 476).
- Ein ausdrücklich auf § 208 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AO gestütztes Sammelauskunftsersuchen einer Steuerfahndungsstelle in Baden-Württemberg an ein Kreditinstitut, mit dem dieses verpflichtet wurde, Daten von Bankkunden zu benennen, die im Jahr 2000 Bonusaktien aus dem zweiten Börsengang der Deutschen Telekom AG erhalten haben, ist rechtmäßig (FG Baden-Württemberg 14.7.2005, 4 V 24/04, EFG 2005 S. 1822).



Wertlos verfallende Optionsscheine gelten als Termingeschäft

Verfallen Optionsscheinen wertlos, akzeptiert die Finanzverwaltung mangels Verkauf kein privates Veräußerungsgeschäft, sondern sieht einen nichtsteuerbaren Vorgang auf der Vermögensebene. Ob diese Auffassung mit § 23 EStG vereinbar ist bezweifeln neben den Finanzgerichten Rheinland-Pfalz (19.5.2005, 4 K 1678/02) und Baden-Württemberg (5.5.2003, 14 K 190/02, EFG 2004 S. 907) für Jahre vor 1999 auch das FG Münster für den aktuellen Zeitraum (7.12.2005, 10 K 5715/04 F, EFG 2006 S. 669, Revision unter IX R 11/06). Denn durch den im Jahre 1999 eingefügten § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 EStG zählen Optionsscheine zu den Termingeschäften. Somit ist nicht eine Veräußerung der maßgebende Faktor für die Vollendung des steuerlich relevanten Vorgangs, sondern die Beendigung des Rechts. Dies kann auch der Verfall einer Option sein.

Bezugsrechte unterliegen dem Halbeinkünfteverfahren

Der Verkauf von im Rahmen einer Kapitalerhöhung erhaltener Bezugsrechte ist steuerpflichtig. Hierbei ist das Halbeinkünfteverfahren anzuwenden. Denn nach § 3 Nr.40j EStG ist 50 % des Preises bei der Veräußerung von Anteilen an einer Körperschaft steuerfrei, deren Leistungen beim Empfänger zu Einnahmen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG gehören (BFH 27.10.2005, IX R 15/05, BStBl 2006 II S. 171).

Hinweis: Zu diesem Themenkreis gib es den separaten Beitrag „Bezugsrechte und ihre steuerliche Bewertung“.

Verluste aus Stillhaltergeschäften sind in Jahren vor 1999 verrechenbar

Spekulationsverluste können für Jahre vor 1997 voll mit anderen Einkunftsarten verrechnet werden, da der Gesetzgeber insoweit einer Vorgabe des BVerfG nicht nachgekommen ist. Dies gilt laut dem FG Düsseldorf (28.2.2006, 7 K 6452/03 E) auch für Stillhalteroptionsgeschäfte gemäß § 22 Nr. 3 EStG. Dieses Minus kann daher mit sonstigen positiven Einkünften verrechnet werden, was auch für entstandene Verluste der Jahre 1997 und 1998 gilt, obwohl dies wegen der Verfassungswidrigkeit bei Spekulationsverlusten nicht zulässig ist.

Sachdividenden sind mit der Hälfte des Ausschüttungsbetrags steuerpflichtig

Im Rahmen einer Kapitalerhöhung erhaltene Stock-Dividenden stellen eine steuerpflichtige Dividendeneinnahme, wenn sich Aktionäre statt für eine Barausschüttung für die Ausgabe von zusätzlichen Aktien der Gesellschaft entscheiden (BFH 14.2.2006, VIII R 49/03, DB 2006 S. 982). Denn der Bezug der Aktien stellt einen Verzicht des Dividendenanspruchs zu Gunsten der Wertpapierlieferung dar. Daher spielt es auch keine Rolle, ob die Aktien aus einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft oder Eigenbestand stammen. Als Kapitaleinnahme gilt gemäß § 8 Abs. 2 EStG die Höhe der beschlossenen Bardividende und nicht der Kurswert der Aktien bei Einbuchung ins Depot. Denn Freiaktien und der alternative Dividendenbezug sind austauschbar und gleichwertig. Dabei ist auch das Halbeinkünfteverfahren auf die Sachdividende anwendbar.



Erstattungszinsen führen zu Kapitaleinnahmen

Wer vom Finanzamt für zu viel gezahlte Steuern Erstattungszinsen erhält, muss diese als Einnahmen aus Kapitalvermögen nach 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG versteuern. Laut BFH (8.11.2005, VIII R 105/03) spielt es keine Rolle, dass der Steuerzahler dazu gezwungen ist, dem Fiskus das Kapital im Voraus zu überlassen. Als unproblematisch gilt auch die fehlende Einkünfteerzielungsabsicht. Entscheidend ist vielmehr, dass die Erstattungszinsen als Entgelt für einen entgangenen Ertrag angesehen werden, der bei einem anderen Kapitaleinsatz angefallen wäre.

Selbstanzeige auch bei Erstattung von Zinsabschlag

Werden nicht versteuerte Kapitaleinkünfte im Rahmen einer Selbstanzeige nacherklärt, ist der Tatbestand der Steuerhinterziehung erfüllt. Daher gilt die auf zehn Jahre verlängerte Festsetzungsfrist auch dann, wenn sich infolge ebenfalls nacherklärter anrechenbarer Körperschaftsteuer sowie von Zinsabschlag insgesamt gesehen eine Erstattung ergibt (FG München 10.11.2005, 15 K 3231/05, EFG 2006 S. 473).

Die Steuerhinterziehung liegt vor, weil der Sparer den Finanzbehörden unvollständige Angaben über die Einkünfte aus Kapitalvermögen gemacht hat und dadurch Steuern nach § 370 AO verkürzt hat. Der vorherige Steuerabzug berührt weder die Erklärungspflicht noch die Höhe der Einkommensteuer. Somit hat das Finanzamt die hinterzogene Steuer festzusetzen, Anrechnungsbeträge nach § 36 EStG abzuziehen und den negativen Saldo zu erstatten.

Steuerpflicht der Kapitallebensversicherungen bei Absicherung von Investmentfonds

Zinsen aus vor 2005 abgeschlossenen Lebensversicherungen sind nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG steuerpflichtig, wenn die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug nicht erfüllt sind. Nach § 10 Abs. 2 EStG sind Versicherungsbeiträge nicht absetzbar, wenn die Ansprüche aus dem Vertrag der Tilgung oder Sicherung eines Darlehens dienen, dessen Finanzierungskosten Werbungskosten sind. Diese Grundsätze treffen auch auf den Erwerb von Aktienfonds unter Einsatz einer Lebensversicherung zu. Denn Aktienfonds gehören nicht zu den privilegierten Wirtschaftsgütern, weil das zulässige Vermögen eines solchen Investmentfonds auch Kapitalforderungen umfassen darf (FG Köln 24.11.2005, 10 K 1364/02, EFG 2006 S. 492, Revision unter VIII R 1/06). Damit ist der Anteilserwerb unter Einsatz einer Lebensversicherung insgesamt steuerschädlich. Auch wenn das abgesicherte Darlehen nur teilweise steuerschädlich verwendet wird, sind die Zinsen aus der Lebensversicherung insgesamt und nicht nur anteilig steuerpflichtig.

Zu hohe Darlehenssumme bei Lebensversicherungen ist steuerschädlich

Die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug bei vor 2005 abgeschlossenen Lebensversicherungspolice ist nicht erfüllt, wenn das zum Erwerb einer fremdvermieteten Wohnung aufgenommene Darlehen die Anschaffungskosten dieses Grundbesitzes übersteigt. Auch wenn die zur Kreditabsicherung verwendete Lebensversicherung nur leicht über den mit dem Darlehen finanzierten Anschaffungskosten liegen sollte, wird dies insgesamt als eine steuerschädliche Verwendung gewertet. Das führt in vollem Umfang zur Steuerpflicht der Zinsen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG, da eine Aufteilung in einen schädlichen und einen unbeachtlichen Teil nicht in Betracht kommt (BFH 12.10.2005, VIII R 19/04, BFH/NV 2006 S. 288).



Hinweis: Die Finanzverwaltung hat bei übersteigenden Beträgen eine Bagatellgrenze von 2.550 Euro eingeführt. Soweit die erstmaligen Finanzierungskosten diesen Betrag nicht übersteigen, liegt insgesamt keine schädliche Verwendung vor.

Zinsen aus weiterlaufender Versicherungspolice bleiben steuerfrei

Zinsen aus einer Kapitallebensversicherung bleiben steuerfrei, wenn sie nach Ablauf eines Zeitraums von mehr als zwölf Jahren nach Vertragsabschluss ausgezahlt werden. Dieser Grundsatz für vor 2005 abgeschlossene Policen gilt auch dann, wenn der Vertrag weiter läuft (BFH 12.10.2005, VIII R 87/03, BStBl 2006 II S. 251).

Zwar ist die Auszahlung im Rahmen eines laufenden Vertrags weder gesetzlich noch durch Rechtsprechung geregelt. Dieser Fall ist vergleichbar mit einer Kündigung oder Fälligkeit frühestens zwölf Jahre nach Vertragsabschluss. Denn der Gesetzgeber wollte diese Zinsen nicht anders behandeln als bei einem Rückkauf der Police. Kann der Versicherungsnehmer nach Ablauf von zwölf Jahren sogar den gesamten Vertrag steuerunschädlich zurückkaufen, muss das nach Ablauf dieses Zeitraums auch für die Auszahlung von Zinsen bei Weiterlaufen des Vertrages gelten.

Abschlussgebühr der Lebensversicherung stellt Anschaffungskosten dar

Anschaffungskosten und entsprechende Nebenkosten für den Erwerb einer Kapitalanlage zählen nicht zu den Werbungskosten. Das gilt auch für die beim Abschluss der beiden Lebensversicherungsverträge entrichteten Abschlusskosten, zumal die Abschlusskosten im Versicherungsvertrag nicht festgelegt sind und ihre Berechnung nicht im Einzelnen nachvollziehbar ist (BFH vom 12.10.2005, VIII B 38/04, BFH/NV 2006 S. 288).

Feststellung von Spekulationsverlusten erst im Verrechnungsjahr

§ 23 EStG sieht kein gesondertes Feststellungsverfahren für negativen Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften vor. Vielmehr ist über die Berücksichtigung solcher Verluste erst in denjenigen Jahren zu entscheiden, in denen der Anleger positive Einkünfte aus Spekulationsgeschäften erzielt (BFH 22.9.2005, IX R 21/04, DStR 2006 S. 752).

Nach § 23 Abs.3 S.9 EStG mindern nicht sofort ausgleichsfähige Verluste die Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften in dem unmittelbar vorangegangenen oder in den folgenden Veranlagungszeiträumen. Hätte der Gesetzgeber hierfür ein gesondertes Feststellungsverfahren vorgesehen, wäre dies in § 23 EStG eingefügt worden. Somit kommt es beim Ansatz der Verluste auf das Jahr der Verrechnung und nicht den Bescheid aus dem Entstehungsjahr an.

Soweit eine Verrechnung nicht ausgleichsfähiger Verluste mit positiven Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften in bereits abgelaufenen Veranlagungszeiträumen unterblieben ist, kann dies trotz eingetretener Bestandskraft von Einkommensteuerbescheiden nach Maßgabe des § 174 Abs. 3 AO nachgeholt werden. Nach dieser Vorschrift kann eine Steuerfestsetzung geändert werden, wenn bei ihr ein Sachverhalt in der erkennbaren Annahme nicht berücksichtigt wurde, dass dieser in einem anderen Steuerbescheid zu berücksichtigen sei.



Besteuerung der Spekulationsgewinne ab 1999 ist verfassungsgemäß

Das BVerfG hatte die Besteuerung von privaten Wertpapiergeschäften für 1997 und 1998 wegen struktureller Vollzugsdefizite als verfassungswidrig beurteilt. Der BFH hat für die Jahre ab 1999 eine andere Meinung, da wegen der Einführung des Kontenabrufs kein gleichheitswidriges Erhebungsdefizit mehr vorliegt (BFH 29.11.2005, IX R 49/04, BStBl 2006 II S. 178, beim BVerfG unter 2 BvR 294/06). Zwar gilt das Verfahren erst seit April 2005, hierdurch können aber auch vorherige Sachverhalte erstmalig und in Kombination mit der Jahresbescheinigung rückwirkend ermittelt werden. Das gilt insbesondere, da die Festsetzungsfrist von zehn Jahren bei Steuerhinterziehung gilt und noch nicht abgelaufen ist.

Hinweis: Zu diesem Themenkreis gib es den separaten Beitrag „Aktueller Rechtsstand bei Spekulationsgeschäften“.

Bei Bezugsrechten gilt das Halbeinkünfteverfahren

Der Verkauf von im Rahmen einer Kapitalerhöhung erhaltener Bezugsrechte ist steuerpflichtig, sofern die mit dem Erwerb der Altaktien beginnende Spekulationsfrist zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen ist. Hierbei ist das Halbeinkünfteverfahren anzuwenden (BFH 27.10.2005, IX R 15/05, BStBl 2006 II S. 171). Bei einer Kapitalerhöhung verkörpern die Bezugsrechte die bisher allein durch die Altaktien repräsentierte Substanz der AG. Ihre Veräußerung ist steuerrechtlich wie die Veräußerung von Anteilen zu behandeln und somit nur zur Hälfte zu besteuern.

Anwendung des § 17 EStG für 2001

Bei der Beteiligung an einer ausländischen Kapitalgesellschaft sind die auf 1 Prozent abgesenkte Beteiligungsgrenze des § 17 Abs. 1 EStG und das Halbeinkünfteverfahren nach § 52 Abs. 1 EStG i. d. F. des StSenKG bereits ab 2001 anzuwenden. Dies gilt nicht nur für Auflösungsgewinne oder -verluste, sondern auch für Gewinne oder Verluste aus Anteilsveräußerungen und für Gewinnausschüttungen (H 6 Nr. 40 EStH). Das stellt nach einem BFH-Beschluss eine gegen EU-Recht verstoßende diskriminierende Beschränkungen des Kapitalverkehrs dar (14.2.2006, VIII B 107/04, DStR 2006 S. 788).

Bei der Beteiligung an einer inländischen Kapitalgesellschaft sind nach § 52 Abs. 4b Nr. 2 und Abs. 34a EStG das Halbeinkünfteverfahren und die auf 1 Prozent abgesenkte Beteiligungsgrenze grundsätzlich ab dem zweiten Wirtschaftsjahr der Kapitalgesellschaft anzuwenden, für das neues Recht gilt. Das bedeutet bei Körperschaften mit kalenderjahrgleichem Wirtschaftsjahr fallen Veräußerungsgewinne oder -verluste ab dem Veranlagungszeitraum 2002 unter neues Recht. Diese Grundsätze sind nach der Verwaltungsauffassung (BMF 26.8.2003, IV A 2 – S 2760 – 4/03, BStBl 2003 I S. 434; OFD Magdeburg 30.3.2006, S 2244 - 43 - St 214, FR 2006 S. 562) nicht auf Kapitalgesellschaften übertragbar, die sich in der Liquidation befinden:

Die Anwendungsvorschriften zum § 17 EStG und § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchst. c EStG für den Anteilseigner setzen den Ablauf des ersten Wirtschaftsjahres der Kapitalgesellschaft, für das das neue KSt-Recht anzuwenden ist, voraus. Im Liquidationsfall bestimmt jedoch § 11 KStG, dass bei Auflösung und Abwicklung der im Zeitraum der Abwicklung erzielte Gewinn der Besteuerung



unterliegt. Maßgeblich ist hier nicht der in einem oder mehreren Wirtschaftsjahr(en), sondern der im Besteuerungszeitraum ermittelte Gewinn.

Die FG Rheinland-Pfalz 15.3.2005, 2 K 1437/03, EFG 2005 S. 1347, Revision unter VIII R 25/05) und Düsseldorf (13.9.2005, 9 K 745/04 E, Revision unter VIII R 60/05) haben hierzu entschieden, dass im Fall der Auflösung und Liquidation einer Kapitalgesellschaft der steuerrechtliche Gewinnermittlungszeitraum nach § 11 Abs. 1 KStG als Wirtschaftsjahr zu verstehen ist. Dies hat zur Folge, dass auf Gewinne oder Verluste aus der Auflösung der Kapitalgesellschaft im Sinne des § 17 Abs. 4 EStG das Halbeinkünfteverfahren entsprechend der Regelung des § 52 Abs. 4b Nr. 2 EStG i. d. F. StSenkG abweichend von der Grundregel in § 52 Abs. 1 EStG anzuwenden wäre.

Kein Halbeinkünfteverfahren bei Stock Options

Die Ausübung von Aktienoptionen durch Arbeitnehmer führt zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Dabei ist dieser geldwerte Vorteil nicht nach § 3 Nr. 40 EStG zur Hälfte steuerfrei (Beschluss FG München vom 26.01.2006, 5 V 3496/05).

Seit der Einführung des Halbeinkünfteverfahrens haben Gesellschafter nach § 3 Nr. 40 EStG nur die Hälfte der ausgeschütteten Gewinne mit ihrem persönlichen Einkommensteuersatz zu versteuern. Das gilt für Einkünfte aus Beteiligungen, aus wiederkehrenden Bezügen und auf Veräußerungspreise im Sinne des § 23 Abs. 3 EStG bei der Veräußerung von Anteilen an Körperschaften. Sinn und Zweck des Halbeinkünfteverfahrens ist, den Gewinn aus der Veräußerung von Beteiligungen nur hälftig zu besteuern, weil die Veräußerung einer Beteiligung einer Totalausschüttung gleichkommt (BFH 27.10.2005 IX R 15/05, BFH/NV 2006 S. 191). Der Gesetzgeber hat sich hierbei von der Überlegung leiten lassen, dass Veräußerungsgewinne des Anteilseigners regelmäßig offene und stille Reserven oder einen Geschäftswert und damit zukünftige Dividenden der Gesellschaft repräsentierten.

Den Vorschriften lässt sich aber nicht entnehmen, dass Aktienoptionen für Arbeitnehmer nur in Höhe der Hälfte des zugeflossenen geldwerten Vorteils durch den Arbeitnehmer zu versteuern wären. Die Ausübung des Optionsrechts zum Erwerb von Aktien führt zu Einnahmen in Höhe des geldwerten Vorteils, der sich nach der Differenz zwischen dem Kurswert im Ausübungszeitpunkt und dem Übernahmepreis bemisst (BFH 24.01.2001, I R 100/98, BStBl 2001 II S. 509).

§ 3 Nr. 40 EStG führt in seiner Einzelaufzählung der begünstigten Einkunftsarten die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nicht auf. Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Gesetzgeber den Einbezug in das Halbeinkünfteverfahren planwidrig vergessen hat.

3. Geplante Gesetzesänderungen rund um die Kapitaleinkünfte

Riester-Rente

Um die private Altersvorsorge attraktiver zu machen, wird die Riester-Zulage für Kinder, die ab dem Jahr 2008 geboren werden, ab 2008 von 185 auf 300 Euro angehoben.

Für die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen einer Erhöhung der Kinderzulage zum Riester-Vertrag für den Zeitraum nach dem 1.1.2008 geht das BMF von jährlich 140.000 Kindern



aus, die in eine Familie mit Riester-Vertrag hineingeboren werden und damit grundsätzlich Anspruch auf eine erhöhte Kinderzulage haben.

Private Veräußerungsgeschäfte nach § 23 EStG

Die derzeitige Spekulationsfrist von einem Jahr bei Wertpapier- und Terminmarktgeschäften soll ganz entfallen. Im Gespräch ist derzeit für 2008 eine pauschale Abgeltungssteuer von 30 Prozent auf die realisierten Gewinne, unabhängig von der Haltedauer. Dieser Satz soll 2009 auf 25 Prozent sinken. Allerdings sind Fragen zu Übergangsregeln, Behandlung von Verlusten sowie Erträgen aus Depots von jenseits der Grenze noch nicht beantwortet.

Abgeltungsteuer

Im Gespräch ist eine pauschale Abgeltungsteuer, die auch die Einkünfte aus § 20 EStG umfasst. Diskutiert wird, Kapitalerträge aus Zinsen, Dividenden und Kursgewinnen mit einem Satz zwischen 25 und 30 Prozent zu belegen. Wer wenig verdient und daher einen niedrigeren persönlichen Einkommensteuersatz hat, soll nicht mehr zahlen als bisher und die Differenz weiterhin über die Veranlagung erstattet bekommen. Gutverdiener und Vermögende würden hingegen entlastet, weil ihre eigentlich höhere Steuerschuld mit der Pauschale abgegolten wäre.

Allerdings soll in diesem Zusammenhang das Halbeinkünfteverfahren entfallen, so dass Dividenden deutlich stärker als bisher erfasst werden. Zu klären ist auch noch der Ausgleich für die entfallende Kirchensteuer, denn der Abzug erfolgt anonym.

Reichensteuer für Sparer und Spekulanten

Bei der Einkommensteuer wird ab dem Veranlagungszeitraum 2007 ein erhöhter Spitzensatz für Einkommen über 250.000 Euro für Ledige und 500.000 Euro für Verheiratete eingeführt. Für diese Einkommensgruppe steigt der Tarif dann von 42 auf 45 Prozent.

Bis zum Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform zum 1.1.2008 soll dieser Zuschlag nur die Überschusseinkünfte betreffen, also auch die §§ 20, 22, 23 EStG, nicht hingegen die wesentliche Beteiligung nach § 17 EStG. Über den neuen § 32c EStGn wird von der tariflichen Einkommensteuer nach § 32a EStG ein Entlastungsbetrag für den Anteil der Gewinneinkünfte abgezogen.

Sparerfreibetrag

Die Grenze, bis zu der Kapitaleinnahmen wie Zinsen, Dividenden, GmbH-Ausschüttungen oder Kursgewinne aus Finanzinnovationen steuerfrei bleiben, sinkt ab 2007 auf 750 Euro pro Person. Gleichzeitig mindert sich der Freistellungsbetrag entsprechend, der noch den Werbungskosten-Pauschbetrag von 51 Euro pro Person beinhaltet.

Auf Grund der Herabsetzung des Sparer-Freibetrags können früher erteilte Freistellungsaufträge nicht mehr ausgeführt werden, ohne dass Steuerausfälle und entsprechende Haftungsfolgen für die Kreditinstitute drohen. Aus diesem Grund wird folgendes Verfahren gesetzlich angeordnet (§ 55f EStG):

- Ist ein Freistellungsauftrag vor dem 1. Januar 2007 unter Beachtung des § 20 Abs. 4 EStG in der bis dahin geltenden Fassung erteilt worden, darf die Bank den angegebenen Freistel-



lungsbetrag nur noch zu 56,37 Prozent berücksichtigen. Ein neuer Freistellungsauftrag braucht in diesem Fall nur erteilt zu werden, wenn der Steuerpflichtige das reduzierte Freistellungsvolumen – unter Beachtung der neuen Freistellungsgrenze – ändern möchte.

- Sind in dem Freistellungsauftrag der gesamte Sparer-Freibetrag nach § 20 Abs. 4 und der gesamte Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 2 EStG angegeben, ist der Werbungskosten-Pauschbetrag in voller Höhe zu berücksichtigen.

Jahressteuergesetz 2007

Der Entwurf des Jahressteuergesetzes 2007 (JStG 2007) vom 10.7.20 06 umfasst eine Vielzahl von kleinen Anpassungen, die auch Anleger betreffen.

- So soll gewährleistet werden, dass beim Gesellschafter das Halbeinkünfteverfahren auch dann angewendet werden kann, wenn erst im Nachhinein eine verdeckte Gewinnausschüttung festgestellt wird.
- Zudem soll der Anbieterkreis für die Rürup-Rente neben den Versicherungen um die Institute erweitert werden, die auch Riester-Produkte vertreiben dürfen. Somit kommen hierfür auch Fondsgesellschaften und Banken mit Sparplänen in Betracht.
- § 20 Abs. 1 wird insoweit ergänzt, dass als sonstige Bezüge auch Einnahmen gelten, die an Stelle der Bezüge im Sinne des Satzes 1 von einem anderen als dem Anteilseigner bezogen werden, wenn die Aktien mit Dividendenberechtigung erworben, aber ohne Dividendenanspruch geliefert werden. Damit wird eine Regelung für die Abwicklung von Aktiengeschäften an der Börse in zeitlicher Nähe zum Ausschüttungstermin eingeführt. Die Maßnahme dient der Verringerung von Steuerausfällen, die derzeit bei der Abwicklung von Aktiengeschäft an der Börse in zeitlicher Nähe zum Gewinnverteilungsbeschluss dadurch entstehen, dass Kapitalertragsteuer bescheinigt wird, die nicht abgeführt wurde. Es handelt sich in der Praxis meistens um sog. Leerverkäufe.
- Bei der Beschränkung der Verlustverrechnung über § 15b EStG waren bisher Kapitaleinkünfte nach § 20 EStG mit Ausnahme von stillen Gesellschaftern nicht betroffen. Diese Lücke soll geschlossen werden. Bei Zeichnung eines vermögensverwaltenden Lebensversicherungsfonds oder einer Beteiligung, die in fremdfinanzierte Anleihen investiert, dürfen die roten Zahlen erst mit späteren Überschüssen aus dem Modell verrechnet werden.
- Derzeit darf auf Auslandsdividenden entfallende Quellensteuer über § 34c Abs. 2 EStG in voller Höhe wie Werbungskosten abgezogen werden, auch wenn die Einnahmen nur zur Hälfte erfasst werden. Das wird geändert, der Werbungskostenabzug gelingt ebenfalls nur mit 50 Prozent.
- Damit die Jahresbescheinigung nach § 24c EStG auch korrekt ausgefüllt wird, erhalten die Finanzbehörde das Recht, dies künftig bei Banken prüfen zu dürfen.
- In Zusammenhang mit den zunehmenden Kontrollen geht es auch weiter bei der bundeseinheitlichen Steuer-Identifikationsnummer. Die Meldebehörden frieren ihre Daten zu einem festen Zeitpunkt ein, damit dieser Bestand dann für die Einführung verwendet werden kann.
- Eine Erleichterung gibt es für Hedge-Fonds, die werden gesetzlich von der Ermittlung eines Zwischengewinns ausgenommen.



Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher
Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de

oder

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs
Uerdinger Strasse 12 * 40474 Düsseldorf
Fon: 0211/43 83 560
Fax: 0211/43 83 5611
bernhard.fuchs@rafuchs.de
fuchs@axis.de